



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XI. Kayserliche Antwort und Gegen-Proposition an die Schwedischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. und konnte Niemand die wahre Ursache davon penetriren. Doch hatten die Schweden sich vorgenommen, sobald die Kayserliche Resolution und Antwort, auf ihre Proposition herauskommen, und ihrem Vermuthen nach, nicht hinlänglich seyn würde; daß sie solche den Chur-Maynsischen Gesandten zustellen und dabey verlan-

gen wollten, der antwesenden Stände, als welche bey dieser Sache am meisten interessirt wären, ihr Bedencken darüber zu erfordern: wordurch sich dann veroffenbahren würde, ob Chur-Mayns das Directorium bey diesem Congress führen wolle, oder nicht?

1649.
Majus.

§. XI.

Kayserliche
Antwort und
Gegen-Pro-
position an
die Schweden.

Jederman wartete nun mit Verlangen auf die Kayserliche *Responson* oder Gegen-Proposition, welche die Kayserliche Gesandten am 8. Maji st. v. Abends um 8. Uhr, den Schwedischen einreichen ließen, weil aber das extradirte Exemplar an Complimenten einigen Mangel hatte, wurde es dreymahl mündirt, und erst folgenden Tags, gegen Abend, so wie die Anlag N. I. cum Adjunct. N. I. ausweiset, zu Stand gebracht; Dessen Inhalt zielte vornehmlich dahin, daß auf dem gegenwärtigen Congress, weiter keine Materie, als die reciprocirliche *Evacua-*

tion der besetzten Plätze, und die Abdankung der *Miltz*, tractirt werden sollte: Die Restitutions-Sachen hingegen gehörten, nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*, vor die *Executions-Commissiones* oder zuletzt vor den *Reichs-Convent*: Welches aber die Schweden nicht zugestehen wollten, sondern drungen auf die völlige Restitution aller *Gravirten*, als um deren willen der Friede hauptsächlich geschlossen worden sey, und solche Materie das Haupt-Wesen darinnen ausmache: In welchem Stück ihnen auch, wie die folgende Handlung zeigt, gefuget werden mußte.

N. I.

Præsent. d. 8. Maji. hor. 8. vespert.
Anno 1649.

Kayserliche Erklärung über den Aufsatz der Herren Schwedischen, die zu Nürnberg angestellte *Executions-Tractaten* betreffend.

N. I.
Kayserliche
Gegen-Pro-
position.

Anfänglich wird an seiten Ihrer Kayserlichen Majestät der *Frieden-Schluss* nicht weniger als von den Herren Schwedischen in jetztgedachtem Aufsatz geschehen, *pro fundamento* voran gesetzt.

Hierauf nun den ersten Punkt belangend, nemlich die *Restitution ex capite Amnistie & Gravaminum*, darin giebt der *Frieden-Schluss* Art. XVI. klahre Maas und Ziel, daß Ihre Kayserliche Majestät, vermittelst der Herren *Crays*-auschreibenden Fürsten und *Crays*-Obristen, oder gestallten Sachen nach, durch andere *Commissarien*, die *Execution* verfügen, und einem jeden, so sich dem *Frieden-Schluss* gemäß darzu legitimiren wird, restituiren sollen, welches dann von Stund an des geschlossenen *Friedens*, soviel sich nur darum angemeldet, und vermittelst desselben Inhalt dazu befugt seyn (darüber aber die *Cognicio* nicht den *Restituendis* selbst, oder der *Kdniglichen Majestät* zu Schweden, sondern vermöge *Frieden-Schluss* den *Commissariis* von beyderley Religionen zustebet) unweigerlich geschehen und noch heutiges Tages beschicht, auch inskünftige geschehen soll und muß. Daß aber, wegen eines und des andern den wiederseßigen *Restituendis* ungefälligen *Commissarii*, oder in dem *Frieden-Schluss* nicht decretirter und also noch zweiffelhaffter, oder darin ganz und gar nicht fundirter Sache, die *Execution* des *Friedens* in puncto *Evacuationis Locorum & Exauctorationis Militum* in *suspensio* verbleiben solle; das befindet sich zumahl in dem *Frieden-Schluss* nicht, sondern vielmehr dieses ART. V. §. 17. ART. XVI. §. 2.

1649.
Majus.

3.5. & ART. XVII. §. 4. daß die Refractarii zu gebührender Straffe gezogen, den Restituendis andere Commissarios zu begehren erlaubt, die Dubia auf Reichs-Tagen und andern Reichs-Conventen zwischen beyderley Religions-Berwandten gütlich verglichen, dannoch aber der Frieden-Schluß bey seinen Kräften verbleiben und darob gehalten werden solle: Derowegen so ist über diesen ersten Punct alhie, da man de modo & ordine Evacuationis & Exauktionis zwischen beyderseits Generalitäten, vermöge Frieden-Schlusses, zu tractiren hat, als in einer allbereit geschlossenen, hieher nicht gehörigen auch Chur-Fürsten und Stände selbst betreffenden Sache, weiter nicht zu handeln, noch die Räumung der Plätze und Abdanckung der Soldatesca damit zu beschrencken oder eine Stunde aufzuhalten.

1649.
Majus.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses sollen Chur-Fürsten und Stände in den sieben Craysen, für den ersten Termin 1800000. Rthlr., in die dazu benannte Läg-Städte zusammen tragen, und wegen der 1200000. Rthlr., sich mit den Krieges-Officirern, dieselbe auf leidentliche Conditiones zu bezahlen, ex aequo & bono vergleichen; solche Herschaffung der 1800000. Rthlr. in die Läg-Städte ist entweder allbereit geschehen, oder soll und muß, ehe und dann der erste Termin zur Evacuation und Exauktion (welches der erste Tag Monats Junii neuen Calenders, dieses Jahrs, seyn solle) herzukommt, unfeilbahrs noch geschehen, auch die Assignationes mit den Officirern, wann allein dieselbe vermöge des Frieden-Schlusses einem jeden Stand assignirt worden, nach billigen Dingen, und auf leidentliche Conditiones verglichen, und die 1800000. Rthlr. gegen erfolgender Evacuation der Plätze und Abdanckung der Soldatesca, pari passu reciproce & bona fide, wie es der Frieden-Schluß vermag und man sich darüber alsbald vergleichen kan, ausgehlet werden.

3) Wegen der übrigen 2. Millionen haben Ihre Königl. Majestät zu Schweden sich im Frieden-Schluß ART. XVI. §. 9. allbereit gnugsam versichern lassen, und also, einer weitem Caution, entweder für sich noch ihrer unterhabenden Militia, die man mit guter Ordre und ohne fernere Bedrängniß der Stände und ihrer Unterthanen abgedancket und abgeführt zu werden gewärtig ist, ganz unvonnthien.

4) & 5) So viel den 4ten und 5ten Punct anbelanget, ist in dem Frieden-Schluß versehen, daß die Plätze reciproce & bona fide evacuiert und die Militia abgedancket werden solle, jeder Theil aber, so viel er zu seiner Securität nöthig zu seyn selbsterachten wird, davon auf seine Spela behalten, und in seine Länder abführen möge, daher kein Theil des andern Officiers zur Abdanckung vonnthien hat: dieweil aber dero Königl. Majestät zu Schweden zu ihrer Abdanckung die Satisfactions-Gelder geschossen werden sollen, und die vorgeschlagene drey Termine beliebig seyn; als wird hiemit acceptiret und angenommen, daß mit Evacuirung der Plätze in drey Craysen, auch Böhmen für dem Ersten, und Mähren für den Andern Termin (welcher andere Termin seyn solle, den 15. Tag Monats Junii) und für den 3ten Termin (welcher gesetzt wird auf den letzten Junii) in zweyen Craysen, zugleich auch Schlessien evacuiert, und alle darin liegende Wdcker abgedancket und abgeführt werden sollen. Was nun für Ordre bey solcher Evacuation zu halten, solches weiset die Specification sub Num. I. auß, und wird benebens Ihrer Königl. Majestät zu Schweden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich auch gefallen lassen, daß gleich in dem Ersten Termin der meiste Theil der in andern Craysen inquartierten Soldatesca, gegen Erhebung einer zureichenden Summa von derselben Craysen Satisfactions-Geldern, zu desto ehender Erleichterung der Stände abgedancket oder abgeführt werden; dagegen man an seiten Ihrer Kayserlichen Majestät erbietig ist, alles, was Sie nicht zu unvermeidlicher Nothdurfft und Securität ihrer Lande zu behalten nöthig erachten, sowohl an Cavallerie als Infanterie abzudancken, auch wie viel Sie schon abgedancket haben, und gleich jeko abermahln ganz zu erlassen im Werck begriffen seyn, nachrichtlich wissen zu lassen. Es sollen auch immittelst von dato an,
die

N. I.

1649. Majus.

die Inventationes in den quitirenden Plätzen, in Gegenwart beyderseits Commissarien verrichtet werden. So viel aber die von der Cron Spanien und dem Herzogen von Lothringen besetzte Plätze betrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät bishero alle mögliche Officia angewendet, damit solche Plätze gleich anjeho mit andern evacuirt werden möchten, wollen auch inskünfftige deswegen an Jhro nichts erwinden lassen. Nachdem aber die bishero hinc inde mündlich geführte Unterredungen dem Werck noch keine völlige Endschaft gegeben; als erbietet man sich, mit der beyden Cronen Herren Plenipotentiaris fernere Unterhandlung zu pflegen, und allen Fleiß anzuwenden, wie in dieser Sache von beyden Theilen ein beliebiges Temperament ohne Aufhaltung der Evacuation in den andern Plätzen, so jeder Theil in seiner Hand und Gewalt hat, förderlich getroffen werden möge.

1649. Majus.

Die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ist, vermöge Frieden-Schlusses, absonderlich verbunden und schuldig, nach erfolgter Ratification des Friedens, alle ihre Völcker abzudanken, und die inhabende Provincien und Bischoffthümer samt den besetzten Bestungen, Städten und Schloßern &c. zu restituiren, welches dann gleich anjeho, oder wenigst auf den Ersten Termin und die Abdankung ihres unterhabenden Corporo nebenst Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Völkern, auf einmahls geschehen kan und soll.

Allbiweil auch in dem Frieden-Schluss, wegen der im Fürstenthum Ostnabrück liegenden Guarnisonen nichts absonderlich verordnet; als bleibet es auch derenthalben bey der Regula generali, daß dieselbe ebenmäßig, wie ans andern Orten in dem Westphälischen Crayse, abgeföhret, und der Herr Bischoff restituirt werden solle.

6) Den 6ten Punct betreffend, da verbleibet es billig bey der im Frieden-Schluss sancirten Amniltia Generali, und soll wegen der dreyen benahmten Personen weiter Bericht gegeben werden.

Adjunctum N. I.

Kayserliche Lista Evacuationis Locorum.

Erster TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Herren Königlich-Schwe- dischen zu evacuiren.
Lindau.	Prag.
Augsburg.	Eger.
Memmingen.	Leutmeritz.
Regensburg.	Tetschen.
Hohen-Asperg.	Böhmen } Labor und Konopist.
Wildenstein.	} Brix.
Hohen-Zollern.	} Friedlandt.
Albeck.	} Gräßstein.
Rohrweil.	} Weyden.
Offenburg.	} Neumarc.
Aschenberg.	Ober-Pfalz } Wilsack.
Schiltach.	} Sulzbirgl.
Hornberg.	} Falkenberg.
Aurach.	} Waldeck.



1649.
Majus.

Plätze,
so von den Herren Kayserlichen zu
evacuiren.

Plätze,
so von den Herren Königlich-Schwedi-
schen zu evacuiren.

1649.
Majus.

Schwaben

Alberlingen.
Mainau und Langen-Archen.
Dünckelspühl.
Donawerth.
Reimer Schanz.
Nördlingen.

Ober-Sächsi-
schen Crayß.

Colberg, nebst allen andern in Hin-
ter-Pommern besetzten Städten
und Schloßern.
Landsberg.
Drußen.
Barleben und andere in der Chur-
Brandenburg besetzte Städte.
Erfurth.
Leipzig, Stadt und Schloß.
Querfurth.
Mansfeldt.

Anderer TERMIN.

Heidelberg.
Manheim.
Lullesburg.
Gerecken.
Weissenburg.
Wilsburg.
Hohlenberg.
Ehrenbreitstein.

Elßaß Benfeldt.

Francken

Schweinfurdt.
Wertheim.
Reinhausen.
Winsheim.

Mähren

Olmütz.
Neustadt.
Eulenberg.
Zulneck.

Dritter TERMIN.

In Nieder-Sachsen ist unsers Wissens
nichts besetzt.
In Westphalen:
Hörter.
Dortmund.
Siegberg.
Berenburg.
Landscren.

Nieder-Sachsen

Halberstadt.
Osterwick.
Hornburg.

Westphalen

Minden.
Bechte.
Nienburg
und alle im Bischoff-
thum Osnabrück be-
setzte Dörter.

Schlesien

Loboschitz.
Jägerndorff.
Zaur.
Polckenhayn.
Hirschberg.
Greifenstein.
Ohlau und Gelfsch.
Drachenberg.
Parchwitz.
Glogau.

NB.

1649.
Majus.1649
Majus

NB. Im Fall in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel haben den Berichts ausgelassen wäre worden, soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern, in jedem Crayß unter obgeschriebenen Termin evacuirt und abgetreten werden: imgleichen werden unter obgemeldter Restitution, vermitsge Friedens-Schlusses, auch verstanden und sollen restituirt werden, alle Archiven, Brieffliche Urkunden, Geschüs, und andere Immobilia, auch insonderheit, was nach allbereit geschlossenen und acceptirten Frieden-Schluß, aus Ihrer Kayserlichen Majestät Königlichem Kunst-Cammer, Reichs-Hoff-Canzley-Registratur, Böhmischer Land-Tafel und andern Archiven zu Prag hinweggeführt, und an andere Orte transferirt worden.

§. XII.

Kayserliche
Antwort auf
der Fran-
sen Proposi-
tion.

Der Inhalt der Kayserlichen Ant- stellte Proposition, war also abgefaf-
wort, auf die von den Franzosen ausge- set:

N. I.

*Responsio Plenipotentiariorum CÆSAREANORUM ad Propositionem Dominorum
Plenipotentiariorum REGIS CHRISTIANISSIMI.*

1) Cum præsens Tractatus fundetur in ART. II. §. 2. Pacis Monasteriensis, ubi sancitur, quod convenire debeant inter se utriusque Partis Plenipotentarii intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore & securitate restitutionis Locorum, & Exauçtorationis Militiæ, ita ut utraque Pars secura esse possit, omnia, quæ convenita fuerint, sincere adimpletum iri; Ideo, quæ de restitutione ex capite Amnistie & Gravaminum in eadem Pace alias disposita, a Dominis Plenipotentariis Regiis hic præmittuntur, ac vel jam nunc executioni demandata sunt, vel quotidie demandantur, vel tanquam dubia ad Conventus Imperii in prædicta Pace remissa, aut in eadem nullo modo fundata sunt, de iis ulterius hic agendi tractandivè locus non est. Veruntamen illis, qui nondum restituti sunt, fas erit, querelas suas debito loco & ordine proponere, suamque restitutionem ex præscripto Pacis ac juxta conventum ærtiorem exequendi modum, quanto cyus promovere, quibus Imperator officium suum Cæsareum sine mora impertietur.

2) Fiat autem EXAUÇTORATIO MILITIÆ & RESTITUTIO LOCORUM tribus temporum intervallis, sitque PRIMUS TERMINUS dies prima, mensis Junii proxime instantis: SECUNDVS, decima quinta: TERTIVS, ultima dies ejusdem mensis Junii.

3) Exauçtoratio militiæ eo modo fiat, qui in Responsione Cæsareanorum Dominis Legatis Suecicis exhibita continetur, nec tamen ea, quæ ad Satisfactionem Militiæ Sueciæ pertinent, ullum, respectu Regis Christianissimi, fortiantur effectum.

4) Omnia utriusque Partis militaria Præsidia sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi, servatis supradictis tribus temporum intervallis, pari passu reducantur eo modo & ordine, qui in designatione adjuncta continetur.